

## Die Ausgleichsverhandlungen zwischen Oesterreich und Ungarn.

Die Verhandlungen zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung über die Erneuerung des im nächsten Jahre ablaufenden Ausgleiches, die entsprechend dem Artikel XXV des Ausgleichsvertrages rechtzeitig eingeleitet worden sind, werden in der letzten Zeit immer häufiger geführt. Neben gemeinschaftlichen, bald in Wien, bald in Budapest abgehaltenen Beratungen, an denen eine größere Anzahl von Ministerien beteiligt ist, finden auch Besprechungen einzelner Ressortminister und der betreffenden Referenten statt, die allein eine gründliche Behandlung der diesmal überaus schwierigen und umfangreichen Materie ermöglichen. Deshalb ist es auch seit Beginn des Krieges in beiden Staaten beinahe von der gesamten Bevölkerung als durchaus notwendig erkannt worden, daß diese Frage mit ihren subtilen und bedenklichen Nebenerscheinungen nicht alle zehn Jahre immer wieder aufs neue aufzutauche, daß vielmehr die Regelung der Zoll- und Handelsbeziehungen für einen längeren Zeitraum — etwa zwanzig bis dreißig Jahre umfassend — erfolge. Dies wird dermalen um so eher möglich sein, als der kommende Friede eine längerdauernde Stabilität der Verhältnisse in politischer und darunter besonders handelspolitischer Beziehung erwarten läßt. An einem langfristigen Ausgleich haben beide Staaten ein gleichmäßiges Interesse, und es ist daher einleuchtend, daß hierfür von keiner Seite irgendein Äquivalent oder irgendeine Kompensation gegeben oder gefordert werden kann und darf. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß für den Beitrag eines jeden Staates zu den gemeinsamen Auslagen der bisherige Schlüssel beizubehalten wäre. Diese Ausgaben werden in Zukunft in ungeheurem Maße zunehmen. Schon die Invalidenversorgung dürfte, um nur eine Post herauszugreifen, außerordentliche Aufwendungen erfordern, da sowohl in Oesterreich als auch in Ungarn mit Recht gefordert wird, daß den heldenhaften Opfern des Krieges, soweit es nur möglich ist, Hilfe geboten werde. Bei solcher Ausgabensteigerung sind schon kleine prozentuelle Unterschiede von großer Bedeutung. Da nun Ungarn in der glücklichen Lage war, nicht nur seine landwirtschaftlichen Produkte zu vordem ungehobten Preisen abzusetzen, sondern auch der heimischen Industrie und dem inländischen Kapital lohnende Beschäftigung zu geben, so wäre eine Erhöhung des quotemäßigen Beitrages Ungarns zu den Gesamtausgaben vollauf gerechtfertigt.

Aber auch ein zweites hat der Krieg gelehrt: daß der Hochnutzzoll einer intensiven Ausnützung des Bodens nicht förderlich ist. Die herrschende Knappheit an Lebensmitteln und die herrschende Teuerung wären bei dem Reichtum fruchtbaren Landes in unserer Monarchie leicht vermieden, wenn nicht die erzielbaren hohen Preise eine intensive Bewirtschaftung als minder dringlich erscheinen ließen. Die Forderungen der ungarischen Karawier nach einer Unterjagung der Einfuhr von lebendem Vieh sowie von frischem oder gefrorenem Fleisch, nach der Errichtung einer Verzehrungssteuerlinie, nach Aufrechterhaltung von Minimalzöllen für Getreide, und ihre Ausdehnung auf Raps, nach Einschränkung der temporären Aufhebung von Getreidezöllen usw., diese und ähnliche durchaus nicht fromme Wünsche müssen nicht bloß vom ipexiisch österreichischen, sondern vom gesamtstaatlichen Standpunkt bekämpft werden.

Auch der in Ungarn erörterte Plan einer Gemeinsamkeit der Staatsanlehen erscheint uns wenig glücklich. Die Volkswirtschaft eines jeden Staates bildet die abgesonderte gesicherte Grundlage seiner Schulden. Diese müssen einer singulären Behandlung unterzogen werden, wenn auch an der Einheitlichkeit der bestehenden finanziellen Einrichtungen selbstverständlich nicht gerüttelt werden darf. In erster Linie gilt dies für die Oesterreichisch-ungarische Bank, die sich seit jeher — und sie wird in zwei Monaten auf ein volles Jahrhundert ihres Bestehens zurückblicken können — als ein unerschütterlicher Fels unserer Wirtschaft erwiesen hat.

Die höchste Sorafalt wird im zukünftigen Ausgleich der Regelung unserer Verkehrsbeziehungen zugewendet werden müssen. Durch den noch geltenden Vertrag sind alle früheren Bestimmungen, die auf die Bindung von Transitverträgen im Bahnverkehr gerichtet waren, fallen gelassen worden. Dieser Wegfall hatte aber, wie in den erläuternden Bemerkungen zum Ausgleich ausdrücklich gesagt worden ist, weder auf österreichischer noch auf ungarischer Seite die Bedeutung, daß von der wiedergewonnenen Tariffreiheit etwa zum Zwecke der Erschwerung oder gar der Verhinderung des Transitverkehrs aus dem anderen Staatsgebiet Gebrauch gemacht werden sollte. Bei den Verhandlungen herrschte vielmehr volle Uebereinstimmung, daß angesichts des gleichmäßigen Interesses, das beide Teile an der ungehinderten Entwicklung des Exports nach fremden Staaten besitzen, keiner der beiden Teile beabsichtigen könne, die Ausfuhrinteressen des anderen zu schädigen. Dieser Grundsatz wird nach dem Kriege eine wesentlich erhöhte Bedeutung erlangen. Der Weg vom Okzident zum Orient und umgekehrt ist frei geworden; ob er sich über Annaberg oder andere Anschlußstationen, ob er sich auf der ungarischen Tiefenebene bewegt, zu kleinlichen Tarifstreitigkeiten wird die Zeit viel zu ernst sein. Die Eisenbahnpolitik muß in höherem Maße als bisher die einheitsliche gemeinsame Zollpolitik stützen und fördern. Sie muß sich auch dem Donauverkehr besser anschmiegen. Die Beseitigung

der erwähnten tarifariischen Bindungen hatte auch auf jene Relationen eingewirkt, in denen die Frachtsätze durch die Konkurrenz des Donauweges bestimmt waren. Die Donau hat sich aber in den letzten Monaten als ein sehr wichtiges Verkehrsmittel erwiesen, das in seiner Aktionsfähigkeit durch konkurrierende Bahntarife nicht im mindesten gehemmt werden darf. Die Donaumonarchie muß für die Zukunft auch dem Fluß, dem sie ihren Namen verdankt, den ihm gebührenden Anteil am Verkehr sichern.